

Mahlzeiten für Arbeitnehmer (AN)



steuer- und sozialversicherungsfrei	
<p>Zu einigen besonderen Anlässen ist es möglich, ein Essen für AN zu zahlen, ohne dass Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dazu gehören:</p>	
Speisen und Getränke während einer üblichen Betriebsveranstaltung	s. Beratungskarte „Betriebsveranstaltung vs. Kundenveranstaltung“
Bewirtung aus Anlass eines runden AN-Geburtstages oder zur Ehrung eines Jubilars	Dies gilt nicht nur für die zu feiernden AN, sondern auch für andere teilnehmende Mitarbeiter
Mahlzeiten bei einer geschäftlichen Bewirtung	Hier ist Voraussetzung, dass Geschäftspartner anwesend sind
Essen während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatz	Dazu gehören z.B. Inventurtag oder eine besonders lang dauernde betriebliche Besprechung
→ Aufmerksamkeiten	<p>Ohne besonderen Anlass können folgende Speisen/Getränke vom Arbeitgeber im Betrieb spendiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getränke / Kaffee / Tee - Plätzchen / Kuchen - Obst - Brötchen ohne Aufschnitt <p>→ Alle Aufmerksamkeiten dürfen nicht zum Verzehr mit nach Hause genommen werden</p>

Mahlzeiten auf Dienstreise	
<ul style="list-style-type: none"> • Sind AN auf Dienstreise und wird das Essen vom Arbeitgeber übernommen gibt es zwei zu unterscheidende Fälle: 	
<p><u>Auswärtstätigkeit über 8h (oder An- bzw. Abreisetag mit Übernachtung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Es können Verpflegungsmehraufwendungen (VMA) erstattet werden → Die VMA sind für ein vom Arbeitgeber gezahltes Frühstück um 20% und für ein übernommenes Mittag- oder Abendessen um jeweils 40% der Verpflegungspauschale zu kürzen (nur bis EUR 0). Es ist irrelevant ob VMA üblicherweise ausgezahlt werden oder nicht 	<p><u>Auswärtstätigkeit unter 8h</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → Es können keine VMA erstattet werden → Da keine VMA abrechenbar sind, werden hier die Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert (2024: EUR 2,17/Frühstück und EUR 4,13/Mittag- oder Abendessen) versteuert. Dies geht entweder mit 25% pauschaler Versteuerung durch den Arbeitgeber (Sozialabgaben werden dann nicht fällig) oder über die Lohnabrechnung der AN (hier fallen Lohnsteuer und Sozialabgaben an) → Info an Lohn



Arbeitstägliches Essen im Betrieb


Wenn der Arbeitgeber vertraglich mit seinen AN geregelt hat, dass er arbeitstäglich Mahlzeiten unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt (egal ob in eigener Kantine oder bei diversen Restaurants/Lieferdiensten) gilt Folgendes:

- Das Essen wird dann nicht mit dem tatsächlichen Wert, sondern mit dem amtlichen Sachbezugswert (2024: EUR 2,17/Frühstück und EUR 4,13/Mittag- oder Abendessen) angesetzt
- Erhält der AN das Essen ohne Zuzahlung, muss der entsprechende amtliche Sachbezugswert versteuert werden. Dies kann über die Lohnabrechnung des Mitarbeiters (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen an) passieren oder mit 25% pauschaler Versteuerung beim Arbeitgeber (hier entfällt die Sozialversicherungspflicht)
- Gibt es zum Essen eine Zuzahlung des AN wird diese vom Sachbezugswert gekürzt:
 - ✓ BSP: AN zahlt EUR 1,50 zu einem Mittagessen → EUR 2,07 (= EUR 3,57 – EUR 1,50) muss noch versteuert werden
 - ✓ BSP: AN zahlt EUR 3,70 zu einem Mittagessen → da mehr als der Sachbezugswert zugezahlt wird, muss nichts mehr versteuert werden
- Der Zuschuss des Arbeitgebers darf den tatsächlichen Wert der Mahlzeit nicht übersteigen

→ Info an Lohn

→ Bei der Abgabe von Essensmarken gelten gesonderte Regelungen

Noch Fragen offen?
Sprechen Sie uns gerne
an...



Unregelmäßige Mahlzeiten im Betrieb

Wird im Betrieb „ab und zu“ ein Essen bestellt, das der Arbeitgeber für die AN bezahlt, muss Folgendes beachtet werden:

- Das Essen kann NICHT mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden, sondern nur mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit
- Für die Bewertung der Mahlzeit gibt es zwei Möglichkeiten:
 1. Im Rahmen der EUR 50-Sachbezugsgrenze kann die Mahlzeit steuer- und beitragsfrei gezahlt werden. (Achtung falls schon andere Sachbezüge an die AN gezahlt werden)
 2. Ist die Sachbezugsfreigrenze bereits ausgeschöpft, kann der Wert der Mahlzeit mit 30% pauschaler Lohnsteuer vom Arbeitgeber versteuert werden (§37b). Allerdings fallen dann trotzdem zusätzlich noch Sozialversicherungsbeiträge für AN und Arbeitgeber an.

ACHTUNG!

Für alle aufgeführten Essen auf dieser Beratungskarte gilt eine Höchstgrenze von EUR 60 (brutto). Ist diese Grenze überschritten, handelt es sich in jedem Fall um ein so genanntes Belohnungessen, welches zu Arbeitslohn bei dem AN führt und lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.